

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) und § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631; ber. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29. März 2007 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer
1. die nach § 2 der Satzung auferlegten und der nach § 3 der Satzung nach Art und Umfang festgelegten Reinigungspflicht nicht nachkommt und
 2. nach § 4 der Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde oder andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf tritt mit dem 01. April 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 29.03.2007

gez. Hein
(Hein)